

Werden meine Sonderzahlungen (Erwerbsarbeit, Pension) als Einkommen angerechnet?

Seit 1.1.2014 wird das Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowohl von Erwerbstätigen als auch von PensionistInnen nicht mehr als Einkommen angerechnet.

Darf ich meine Ersparnisse behalten?

Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von € 4.222,30 pro Haushalt dürfen behalten werden.

Muss ich mein Auto verkaufen?

Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt, aufgrund einer Behinderung oder in ländlichen Gebieten benötigt werden, müssen nicht verkauft werden.

Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?

Nein. Wenn eine Eigentumswohnung oder ein Haus dem eigenen Wohnbedarf dient, muss die Wohnung oder das Haus nicht verkauft werden. Wird Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht länger als sechs Monate bezogen, erfolgt keine Sicherstellung im Grundbuch. Erst wenn Leistungen länger als sechs Monate bezogen werden, wird von den Sozialämtern bei Liegenschaften eine Sicherstellung im Grundbuch – jedoch rückwirkend – eingetragen.

Einsatz der Arbeitskraft

Muss ich arbeiten, wenn ich Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehe?

Wer arbeitsfähig ist, muss bereit sein, zu arbeiten. Davon ausgenommen sind z.B. Personen mit Kindern unter drei Jahren ohne geeignete Betreuungsmöglichkeit, Personen im Pensionsalter oder Personen, die bereits vor dem 18. Lebensjahr eine Erwerbs- oder Schulausbildung begonnen haben und zielstrebig verfolgen (ein Studium zählt nicht dazu).

Was passiert, wenn ich nicht bereit bin, zu arbeiten?

Ist jemand arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig, können die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach schriftlicher Ermahnung gekürzt werden.

Verfahren/Ersatz

Bei welchen Behörden kann ich die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragen?

Anträge können bei den Bezirkshauptmannschaften (Sozialämtern), Gemeindeämtern und bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gestellt werden.

Was kann ich tun, wenn ich mit einer Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin?

Über den Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialamt). Wer mit einer Entscheidung des Sozialamtes nicht einverstanden ist, kann innerhalb von vier Wochen gegen den Bescheid eine Beschwerde erheben.

Muss ich Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zurückzahlen?

Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Leistungen sind nur dann zurückzuzahlen, wenn Vermögen geerbt wird oder Leistungen etwa durch falsche Angaben unrechtmäßig bezogen wurden. Bei Liegenschaften bleibt die Eintragung im Grundbuch bestehen.

Wir beraten Sie gerne, wenn Sie zusätzlich zu Arbeitslosengeld und Notstandshilfe Bedarfsorientierte Mindestsicherung benötigen!

Beratungszeiten:

Sozialrecht: Mo–Fr 08.00–12.30 Uhr, Mi 13.30–16.00 Uhr

Telefon: 0662-8687-89

E-Mail: sozialversicherung@ak-salzburg.at

Mindestsicherungs-Rechner: www.mindestsicherung-salzburg.at

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, Telefon (0662) 8687

Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe ak-salzburg.at/impressum

Zulassungsnummer: AK Salzburg DVR 003 1208

Titelfoto: Fotolia.com

Autorin: MMag^a Dr^a Eva Stöckl;

Redaktion: Stephan Gabler;

Grafik: Umschlag Ursula Brandecker;

Druck: AK Eigenvervielfältigung

Verlags- und Herstellungsort: Salzburg

Stand: Februar 2017



BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG WERTE 2017

ANTWORTEN AUF DIE
WICHTIGSTEN FRAGEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Salzburg

Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Viele Personen, die Anspruch auf Sozialleistungen haben, verzichten derzeit aus Scham oder aufgrund mangelnden Wissens über ihre Rechte auf Unterstützungsleistungen. Wir möchten Sie über Ihre Rechte informieren, damit Sie wissen, welche Leistungen Sie im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen können. Wer in einer Notlage ist, braucht die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und soll diese auch tatsächlich beantragen.

Mit diesem Folder möchten wir Ihnen in Kurzform die wichtigsten Fragen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung beantworten. Selbstverständlich stehen unsere Expertinnen und Experten für alle Fragen zur Verfügung.

Leistungen

Wer bekommt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung?

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung reformiert die bisherige offene Sozialhilfe, das ist die Sozialhilfe für all jene, die nicht in Senioren- und Pflegeheimen untergebracht sind. Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bekommen Personen, die ihren Lebensunterhalt oder den ihrer Angehörigen nicht selbst oder durch Leistungen Dritter (z.B. sozialversicherungsrechtliche Ansprüche) bestreiten können.

IN DIESEM FOLDER ERFAHREN SIE,
OB SIE BEDARFSORIENTIERTE
MINDESTSICHERUNG BEZIEHEN KÖNNEN.

Können Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen?

Neben Österreicherinnen und Österreichern können auch EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel (Aufenthalt länger als fünf Jahre) Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen.

Für andere Personen kann die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als freiwillige Leistung ausbezahlt werden.

Wie hoch sind die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung?

- Alleinstehende erhalten 12-mal jährlich € 844,46 netto pro Monat.
- (Ehe)Paare erhalten 12-mal jährlich € 1.266,70 netto pro Monat.
- Minderjährige Kinder bekommen 14-mal jährlich € 177,34 netto pro Monat.

Durch diese pauschalierten Leistungen sollen alle regelmäßigen Bedarfe (z.B. Wohnen, Nahrung, Bekleidung, Hausrat etc.) abgedeckt sein. Unterstützung für Sonderbedarfe (z.B. erhöhte Gesundheitsausgaben) kann zusätzlich gewährt werden.

Sind mit der Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch die Wohnkosten abzudecken?

Der pauschalierte Mindeststandard enthält einen Anteil von 25 % für Wohnkosten.

zB Eine alleinstehende Person erhält monatlich € 844,46. Davon dienen € 633,35 dem Lebensunterhalt und € 211,11 dem Wohnbedarf. Sind die tatsächlichen Wohnkosten höher, kann eine ergänzende Wohnbedarfshilfe beantragt werden.

Bin ich krankenversichert, wenn ich Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehe?

Sie erhalten eine E-Card und sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Eine Pensionsversicherung besteht nicht.

Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Habe ich einen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, wenn ich Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehe?

Liegt die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe unter jener der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, kann eine Aufstockung auf die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Habe ich einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn ich ein weiteres Einkommen beziehe?

Liegt die Höhe anderer Einkommen, z.B. Unterhaltszahlungen, Pensionen, Renten, Mieteinnahmen etc., unter jener der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, kann eine Aufstockung auf die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Das Gesetz sieht Ausnahmen vor: Familienbeihilfe oder Pflegegeld können zusätzlich zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden, ohne dass diese gekürzt wird.

Habe ich einen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, wenn ich erwerbstätig bin?

Wer zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung etwas dazuerdient, muss dies melden. Liegt die Höhe des Lohnes/Gehalts unter jener der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, kann eine Aufstockung auf die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Erwerbstätige können einen Berufsfreibetrag in Anspruch nehmen: Bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden € 76,-, bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden € 152,-. Der Berufsfreibetrag wird vom Einkommen abgezogen, das auf die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung angerechnet wird.